



STATUTEN

26. August 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	der Verein, Zweck, Mitgliedschaft	3
2. Mitglieder	Kategorien Stimm- und Wahlrecht, Beitrags-, Arbeitspflicht	3
3. Mutationen	Eintritt, Austritt, Ausschluss	5
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder	Rechte, Pflichten	6
5. Finanzen und Haftung	Einnahmen, Mitglieder-/Jahresbeiträge Erträge aus Veranstaltungen Freiwillige Beiträge, Spenden Separate Kassen Haftung	7
6. Organisation	Vereinsjahr, Organe	8
7. General- und Mitgliederversammlung	Ordentliche Generalversammlung Ausserordentliche Generalversammlung Mitgliederversammlung Einberufung, Anträge, Stimm- / Wahlberechtigung Wahlen & Beschlussfassungen Teilnahme Statutenänderungen	9
8. Vorstand	Mitglieder, Amtsdauer Organisation, Aufgaben des Vorstands Vertretung des Vereins, Beschlussfassung Finanzkompetenzen	11
9. Rechnungswesen	Wahl & Aufgaben der Revisoren	12
10. Auflösung oder Fusion des Vereins	Beschluss zur Auflösung oder Fusion Auflösung, Vereinsvermögen	13
11. Schlussbestimmungen		13

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Verein

- ¹ Der FC Rafzerfeld, entstanden aus der Fusion der Fußballklubs Hüntwangen und Rafz, wurde am 13. Februar 2003 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- ³ Sein Sitz befindet sich in Hüntwangen/Rafz.
- ⁴ Der FC Rafzerfeld ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- ⁵ Die Vereinsfarben sind rot / weiss.
- ⁶ In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

1.2 Zweck

- ¹ Der FC Rafzerfeld bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsports, sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.
- ² FC Rafzerfeld erlaubt es, Unterabteilungen zu bilden. Diese unterstehen den Statuten des FC Rafzerfeld. Das Verhältnis dieser Unterabteilungen zum FC Rafzerfeld wird durch besondere Reglemente bestimmt. Diese Reglemente sind durch die Generalversammlung des FC Rafzerfeld zu genehmigen.

1.3 Mitgliedschaft

- ¹ Der FC Rafzerfeld ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ).
- ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ sind für den FC Rafzerfeld sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

2. Mitglieder

2.1 Kategorien von Mitgliedern

Der Verein kennt folgende Kategorien:

- a) Aktive
- b) Senioren und Veteranen
- c) Junioren
- d) Nichtaktive (ohne Spielerpass)
- e) Schiedsrichter
- f) Freimitglieder
- g) Ehrenmitglieder
- h) Funktionäre
- i) Passive

2.2 Aktive

- ¹ Als Aktivmitglied zählt, wer gemäss den Reglementen des SFV das Höchstalter der Juniorenkategorien überschritten und noch nicht zu den Senioren / Veteranen übergetreten ist.

² Aktiv Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

³ Aktive Mitglieder sind beitragspflichtig.

⁴ Aktive Mitglieder sind arbeitseinsatzpflichtig.

2.3 Senioren und Veteranen

¹ Senioren- bzw. Veteranen-Mitglied ist, wer das vom SFV festgelegte Mindestalter erreicht hat und in die Senioren & Veteranen Kategorie übergetreten ist.

² Senioren und Veteranen sind stimm- und wahlberechtigt.

³ Senioren und Veteranen sind beitragspflichtig.

⁴ Senioren und Veteranen sind arbeitseinsatzpflichtig.

2.4 Junioren

¹ Als Junior zählt, wer gemäss den Reglementen des SFV in einer der festgelegten Juniorenkategorien spielberechtigt ist.

² Junioren ab dem 16. Altersjahr sind als Juniorenmitglieder stimm- und wahlberechtigt.

³ Junioren und Juniorenmitglieder sind beitragspflichtig.

⁴ Juniorenmitglieder sind arbeitseinsatzpflichtig.

2.5 Nichtaktive

¹ Nichtaktiv-Mitglied wird, wer aus den Aktiven, Senioren oder Veteranen, mit schriftlicher Bestätigung an den Vorstand, in die Kategorie Nichtaktive übertritt. Nichtaktiv-Mitglieder nehmen nicht am Spielbetrieb teil und es wird keine Spielerlizenz beim SFV beantragt, bestehende Spielerlizenzen werden gesperrt bzw. abgemeldet.

² Nichtaktive sind stimm- und wahlberechtigt.

³ Nichtaktive sind beitragspflichtig.

⁴ Nichtaktive sind nicht arbeitseinsatzpflichtig.

2.6 Schiedsrichter

¹ Dieser Kategorie gehören alle Schiedsrichter an, die beim FVRZ als offizielle Schiedsrichter des FC Rafzerfeld gemeldet sind und keiner anderen Kategorie angehören.

² Schiedsrichter sind stimm- und wahlberechtigt.

³ Schiedsrichter sind nicht beitragspflichtig.

⁴ Schiedsrichter sind nicht arbeitseinsatzpflichtig.

2.7 Freimitglieder

¹ Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zum Freimitglied ernennen. Freimitglieder unterstehen, ausser bei den Jahresbeiträgen, den Rechten und Pflichten entsprechend der zugehörigen Mitgliederkategorie.

² Freimitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

³ Freimitglieder sind nicht beitragspflichtig.

⁴ Freimitglieder sind arbeitseinsatzpflichtig.

2.8 Ehrenmitglieder

- ¹ Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Jahresbeiträge und Arbeitseinsätzen befreit. Die Ehrenmitgliedschaft besteht auf Lebenszeit.
- ² Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- ³ Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
- ⁴ Ehrenmitglieder sind nicht arbeitseinsatzpflichtig.

2.9 Funktionäre

- ¹ Als Funktionäre gelten alle Personen, die sich in einer offiziellen Funktion des FC Rafzerfeld betätigen. Als Funktionäre zählen auch die Vorstandsmitglieder.
- ² Die Rechte und Pflichten der Funktionäre richten sich nach der Mitgliederkategorie, der sie angehören.
- ³ Funktionäre sind stimm- und wahlberechtigt.

2.10 Passive

- ¹ Als Passive werden die Freunde des FC Rafzerfeld bezeichnet, welche mit einem freiwilligen, selbst bestimmten Beitrag den Verein unterstützen. Sie sind keine Mitglieder des Vereins.
- ² Passive sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
- ³ Passive sind beitragspflichtig.
- ⁴ Passive sind nicht arbeitseinsatzpflichtig.

3. Mutationen

3.1 Eintritt

- ¹ Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Rafzerfeld ersuchen.
- ² Aufnahmegesuche (auch Übertrittsgesuche aus anderen Vereinen) sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- ³ Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- ⁴ Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.
- ⁵ Genehmigt der Vorstand den Eintritt, hat das neue Mitglied die Rechte und Pflichten der entsprechenden Kategorie.
- ⁶ Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden. Der Entscheid des Vorstandes bleibt bis zur Generalversammlung gültig.
- ⁶ Bei Eintritten in der 1. Hälfte des Vereinsjahres ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten. Bei späteren Eintritten muss der halbe Jahresbeitrag entrichtet werden. Bis zur Bezahlung des Beitrages bleibt der Eintritt provisorisch und kann vom Vorstand jederzeit rückgängig gemacht werden.

3.2 Austritt

- ¹ Austrittserklärungen sind schriftlich mit Angabe des Austrittsdatums an den Vorstand zu richten.
- ² Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt sofort zur Bezahlung fällig.

- ³ Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.
- ⁴ Ein Aus- und Übertritt kann nach Erfüllung aller Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfolgen. Es entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des SFV.

3.3 Ausschluss

- ¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit unter schriftlicher Angabe der Gründe mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt, sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat, es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder wenn es den Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, ihm eine solche zuzusprechen.
- ⁴ Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurs Schrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.
- ⁵ Ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Mitglieder-/Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
- ⁶ Ausgeschlossene Mitglieder können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Rechte der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder aller Kategorien des FC Rafzerfeld haben das Recht
- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht gemäss Mitgliederkategorie auszuüben
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.)
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden
- ² Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, nach Weisung ihrer Trainer und ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.

4.2 Pflichten der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder des FC Rafzerfeld haben die Pflicht
- a) sich gegenüber dem FC Rafzerfeld treu und loyal zu verhalten;
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVRZ und des FC Rafzerfeld zu befolgen;

- c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge entsprechend der Mitgliederkategorie zu bezahlen;
 - d) den FC Rafzerfeld für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - e) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten bestimmten Mindestanzahl Stunden unentgeltlichen Arbeitseinsatzes zugunsten des FC Rafzerfeld entsprechend der Mitgliederkategorie zu leisten;
 - f) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
 - g) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Rafzerfeld hervorgehen.
- ² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit Ersatzleistungen, Solidaritätsbeiträgen, Bussen, oder Spielsperren bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- ³ Ehren-, Frei-, Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter und Funktionäre sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- ⁴ Nichtaktiv-, Ehren-, Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter und Funktionäre sind befreit, die bestimmte Mindestanzahl Stunden unentgeltlichen Arbeitseinsatzes zugunsten des FC Rafzerfeld zu leisten. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern die Stunden erlassen.

5. Finanzen und Haftung

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder-/Jahresbeiträgen.
- Subventionen
- Jugend + Sport Beiträgen
- Beiträgen der Gönner- und Supportervereinigungen
- Sammlungen/Schenkungen
- Werbung- und Sponsorenbeiträgen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Clubwirtschaft usw.

5.2 Mitglieder-/Jahresbeiträge

- ¹ Die ordentlichen Mitglieder-/Jahresbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- ² Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Mitglieder-/Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- ³ Sofern es besondere Umstände erfordern, können durch Beschluss der Generalversammlung von den Mitgliedern ausserordentliche Beiträge erhoben werden.

5.3 Erträge aus Veranstaltungen

- ¹ Die Erträge aus Veranstaltungen, die im Namen des FC Rafzerfeld durchgeführt werden, gehören grundsätzlich dem FC Rafzerfeld.

² Dies gilt auch für Veranstaltungen die nur von Teilen des FC Rafzerfeld (z.B. einer Mannschaft) durchgeführt werden. In solchen Fällen bestimmt der Vorstand über einen möglichen Ertragsanteil und dessen Höhe für die Organisatoren.

5.4 Freiwillige Beiträge, Spenden

¹ Spenden und freiwillige Beiträge fließen in die allgemeine Vereinskasse, sofern deren Zweck vom Geber nicht ausdrücklich anderweitig festgelegt wurde.

5.5 Separate Kassen

¹ Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

5.6 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Gegen Schadenersatzansprüche von Drittpersonen ist der Verein durch eine Haftpflichtversicherung geschützt, welche der Vorstand jeweils bei Ablauf zu erneuern hat.

³ Alle Mitglieder, Funktionäre und alle Junioren sind versicherungspflichtig. Bei Unfällen Nichtversicherter lehnt der Verein jede Verantwortung ab.

⁴ Kommt der Verein durch Verschulden seiner Mitglieder zu Schaden, so haften diese Mitglieder ihm gegenüber für die Wiedergutmachung.

6. Organisation

6.1 Vereinsjahr

¹ Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni, Stichtag für das Halbjahr ist der 31. Dezember.

6.2 Organe

¹ Die Organe des FC Rafzerfeld sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung und Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Revisionsstelle

² Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

³ Der Vorstand kann zur Bearbeitung von speziellen Aufgaben jederzeit Kommissionen einsetzen.

7. General- und Mitgliederversammlung

7.1 Ordentliche Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

² Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmezähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten General- oder Mitgliederversammlung;
- d) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind
- e) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung:
 - der ordentlichen Mitglieder-/Jahresbeiträge der verschiedenen Kategorien
 - ausserordentlicher Mitglieder-/Jahresbeiträge
 - der Mindestanzahl Stunden unentgeltlichen Arbeitseinsatzes zugunsten des FC Rafzerfeld der verschiedenen Mitgliederkategorien
 - des Ersatzbeitrages für nicht geleistet Stunden unentgeltlichen Arbeitseinsatzes zugunsten des FC Rafzerfeld
- g) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Vorstandskredites
- h) Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Mitglieder der Revisionsstelle
- i) definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als letztes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht
- j) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zur traktandieren
- k) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Statutenänderungen
- m) Anträge
- n) Verschiedenes

³ Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

⁴ Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmezähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.

7.2 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

³ Die ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Gesuches stattfinden.

⁴ Im Übrigen finden die Bestimmungen für die ordentliche Generalversammlung sinngemäss Anwendung.

7.3 Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung dient der allgemeinen Aussprache und der Information der Mitglieder. Sie befasst sich mit nötigen Ergänzungswahlen, den Mutationen, der Behandlung von beim Vorstand eingegangenen Anfragen und Beschwerden, sowie den laufenden Geschäften, die der Vorstand zu diskutieren wünscht.
- ² Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.
- ³ Für Wahlen und Beschlüsse in Sachfragen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Generalversammlung

7.4 Einberufungen

- ¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 20 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich unter Beilage der Traktanden- und Wahlkandidatenliste zur Versammlung einzuladen.
- ² Die Vereinsmitglieder sind mindestens 5 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Beilage der Traktanden- und Ersatzkandidatenliste zur Versammlung einzuladen.

7.5 Anträge

- ¹ Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Präsidenten zu richten.
- ² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet an den Präsidenten zu richten.
- ³ Nicht fristgerecht eingereichte Anträge dürfen erst an einer folgenden Mitglieder- oder Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

7.6 Stimm- und Wahlberechtigung

- ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden und definitiv aufgenommenen Mitglieder gemäss Mitgliederkategorien.
- ² Vertretungen sind nicht gestattet.

7.7 Wahlen und Beschlussfassungen

- ¹ Die General- und die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten beschlussfähig.
- ² Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.
- ³ Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- ⁴ Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
- ⁵ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn dies mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- ⁶ Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften gilt bei Stimmgleichheit derjenige Antrag als angenommen, für den der Versammlungsleiter gestimmt hat.

7.8 Teilnahme

- ¹ Die Teilnahme an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen, sowie Mitgliederversammlung ist für alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder gemäss Mitgliederkategorien obligatorisch.
- ² Der Vorstand hat die Möglichkeit, stimm- und wahlberechtigten Mitglieder, welche einer General- oder Mitgliederversammlung unentschuldigt fernbleiben, mit maximal Fr. 200.- zu büssen. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

7.9 Statutenänderungen

- ¹ Eine Änderung dieser Statuten oder einzelner Artikel derselben, ebenso die Abnahme neuer Statuten, kann nur an einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- ² Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- ³ Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- ⁴ Statutenänderungen unterliegen überdies der Genehmigung durch das Fussballkomitee des SFV.

8. Vorstand

8.1 Mitglieder und Amtsdauer

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.
 1. Präsident
 2. Vizepräsident
 3. Leiter Finanzen
 4. Leiter PR/Kommunikation und Sponsoring
 5. Leiter Administration
 6. Leiter Infrastruktur
 7. Leiter Spielkommission
 8. Leiter Junioren
 9. Leiter Mädchen- und Frauenfussball
 10. Leiter Senioren/Veteranen und Schiedsrichter
 11. Leiter Veranstaltungen
- ² Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Demissionen einzelner Chargierter müssen 30 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.
- ³ Allfällige Ersatz-Vorstandsmitglieder werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.
- ⁴ Ein Vorstandsmitglied kann nur durch Beschluss einer General- oder Mitgliederversammlung vor Ablauf einer Amtsdauer seines Amtes enthoben werden.

8.2 Organisation des Vorstandes

- ¹ Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens sechs Personen anzugehören.
- ² Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.
- ³ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- ⁴ Er kann zu den Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

- ⁵ Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

8.3 Aufgaben des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse.
- ² Es sind ihm sämtliche Unterabteilungen und Spezialkommissionen unterstellt. Der Vorstand kann ihm übertragene Aufgaben auf einzelne oder mehrere seiner Mitglieder aufteilen.
- ³ Der Vorstand ist auch ermächtigt, von sich aus oder auf Antrag Verfehlungen gegen die Statuten, Versammlungsbeschlüsse, Kommissionsbeschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes mit Verweisen oder Bussen zu bestrafen.
- ⁴ Rekurse gegen solche Verfügungen sind innert 10 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung dem Vorstand zuhanden der nächsten Versammlung einzureichen.

8.4 Vertretung des Vereins

- ¹ Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
- ² Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien. Ausnahmen im Verkehr mit Post und Banken bleiben vorbehalten.
- ³ Der Präsident oder der Vizepräsident überprüfen monatlich eine Auflistung aller Transaktionen, welche über Vereinskonto getätigt wurden und visieren diese zur Ablage.

8.5 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Bedarf kann der Vorstand auch Beschlüsse auf dem Zirkularweg fällen.
- ² Der Präsident stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag/Beschluss als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat. Die Verhandlungen sind zu protokollieren.

8.6 Finanzkompetenzen

- ¹ Der Vorstand legt an der jährlichen GV ein Budget für die kommende Saison vor. Er ist kompetent, im Rahmen dieses Budgets über ordentliche und ausserordentliche Ausgaben zu beschliessen.
- ² Zusätzlich kann der Vorstand in eigener Kompetenz über den von der Generalversammlung festgelegten Vorstandskredit verfügen.

9. Rechnungsrevision

9.1 Wahl der Revisoren

- ¹ Von der ordentlichen Generalversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor für 2 Jahr gewählt. Die maximale Amtsdauer beträgt 8 Jahre. Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Revisor aus, so tritt der Ersatzrevisor an dessen Stelle.

9.2 Aufgaben der Revisoren

¹ Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Jahresrechnung und Nebenrechnungen auf deren Richtigkeit zu prüfen. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen und diese zu kontrollieren. Sie geben zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und einen Antrag ab.

10. Auflösung oder Fusion des Vereins

10.1 Beschluss zur Auflösung oder Fusion

¹ Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung, mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

10.2 Auflösung

¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

² Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

10.2 Vereinsvermögen

¹ Die, die Auflösung beschliessende Generalversammlung bestimmt über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens. Die Vereinsmitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

11. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. August 2019 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Der Präsident:



Christian Mundt

Der Vizepräsident:



Martin Schweizer